

## Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB in Anlehnung an IDW RS HFA 35, Tz. 65

09/2023

### Sachverhalt

Aufteilung der Wertänderungen auf das abgesicherte und das nicht abgesicherte Risiko:

	Grundgeschäft (EUR)	Sicherungs- instrument (EUR)
Zeitwert zum Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit	150	0
Zeitwert am Abschlussstichtag	120	8
Wirksamkeit: Wertänderung gesamt	-30	+8
davon entfallen auf das <b>abgesicherte</b> Risiko	<b>-24</b>	<b>+6</b>
davon entfallen auf das <b>nicht abgesi- cherte</b> Risiko	<b>-6</b>	<b>+2</b>

### Fragestellung

1. Sind bzw. wie sind die Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **abgesicherte Risiko** beziehen, in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen?
2. Sind bzw. wie sind die Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **nicht abgesicherte Risiko** beziehen, in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen?

### Lösungshinweise

#### Abbildung in Bilanz und GuV:

#### Lösung 1:

Feststellung des Umfangs – Unwirksamkeit der Sicherungsbeziehung

$$(-24) + 6 = -18$$

Die Wertänderung des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **abgesicherte** Risiko beziehen, sind als „**Rückstellung für Bewertungseinheiten**“ zu erfassen, soweit sie **saldiert negativ** sind.

Stand: 13.10.2023

**Lösung 2:**

Feststellung des Umfangs – **nicht abgesicherte Risiken**

- aus Grundgeschäft: **-6**
- aus Sicherungsinstrument: **+2**

Die Erfassung dieser Wertänderungen folgt den allg. Grundsätzen; d. h.

- keine Saldierung
- Bildung einer Drohverlustrückstellung bzw. außerplanmäßige Abschreibung des Grundgeschäftes (-6)

Die Wertsteigerung des Sicherungsinstrumentes bleibt unberücksichtigt (Realisationsprinzip)

**Hinweis:**

Eine Saldierung mit einem ggf. positiven Differenzbetrag aus der Bewertung der abgesicherten Risiken ist nicht zulässig.